Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 7813.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Beschlusse der Stände des Kreises Lübbecke, im Regierungsbezirke Minden, vom 15. Februar 1871. wegen fernerer chausseemäßiger Unterhaltung der Kreisstraßen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem Meine Genehmigung ertheilen und zugleich dem Kreise Lübbecke gegen Uebernahme dieser chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1871.

(Nr. 7814.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Warendorfer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Juli 1870. beschlossen worden, die zur Entschädigung der Gemeinden des Kreises, welche ihre Chausseen an den Kreis abgetreten haben, erforderliche Entschädigungs-Summe für das aufgewandte Baukapital im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung des Beschlusses bevollmächtigten kreisständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, welche in Apoints von 50, 100, 500 und 1000 Thalern, deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Obligation

des

Warendorfer Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 12. Oktober 1868. Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 26. Mai 1868. und des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Juli 1870., betreffend die Uebernahme der im Kreise vorhandenen Gemeinde-Chausseen Seitens des Kreises und Entschädigung der bezüglichen Gemeinden für das aufgewandte Baukapital durch auszugebende Kreis-Obligationen im Gesammtbetrage von 80,000 Thalern, bekennt sich die zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau des Warendorfer Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster, in dem zu Münster erscheinenden Münsterschen Anzeiger, dem Staatsanzeiger zu Berlin, sowie in dem in der Stadt Warendorf erscheinenden Wochenblatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Warendorf, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Warendorf.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise. Der Rendant.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Zinskupon

Serie ....

zu der

Kreis-Obligation des Warendorfer Kreises

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise. Der Rendant.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Warendorfer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Warendorfer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Warendorf.

Warendorf, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Warendorfer Kreise. Der Rendant.

(Nr. 7815.) Nachtrag zum Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen als zusätzliche Bestimmungen des Statuts des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1856. S. 515 und folgende), nach Anhörung des Deichamtes und der sonst betheiligten Grundbesitzer, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. d. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), was folgt:

§. 1.

Um den Hauptdeich des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes an der Roßgartenwiese der Groß-Neudorfer Feldmark gegen die Gewalt der an dieser Stelle besonders heftigen Strömung der Oder beim Hochwasser und Eisgange, sowie die im Vorlande dieses Hauptdeiches belegenen, zu den Dominien Garbendorf und Groß-Neudorf, zur Brieger Stadtflur und zu den Feldmarken der Gemeinden Groß-Neudorf, Schreibendorf und, mit dem Vorbehalt einer weiteren Untersuchung ihrer Theilnahmeverpflichtung, der Gemeinde Paulau gehörigen Ländereien, endlich auch die Brieg-Noldauer Chaussee gegen die fast jährlich eintretenden Ueberschwemmungsschäden mittlerer Hochwasserstände von 19 Fuß Höhe am Brieger Oberpegel zu schützen, ist im Anschluß an den Hauptdeich von der Sandlache an der Roßgarten-Wiese an bis zu den Paulauer Gemeindewiesen ein 205 Ruthen langer Streichdamm mit einer 4—6füßigen Kronenbreite hergestellt worden.

Dieser Streichdamm ist von den nach §. 2. des Nachtrags hierzu Verpflichteten durch Ausbesserung der entstandenen Hochwasser-Beschädigungen in seinen ursprünglichen, nöthigenfalls durch die Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Abmessungen wieder herzustellen und für die Zukunft zu unterhalten.

§. 2.

Eine Ausgleichung und Erstattung der ersten Anlage- und bis zum 1sten Januar 1870. entstandenen Unterhaltungskosten findet nicht statt.

Dagegen werden die vom 1. Januar 1870. ab erforderlich gewesenen und noch erforderlichen Kosten der vollständigen Wiederherstellung und ferneren Unterhaltung dieses Streichdammes zu

a) $^2/_6$ von dem Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbande,

b) $^1/_6$ von der Sozietät der Brieg-Noldauer Aktien-Chaussee und

c) $^3/_6$ von den Besitzern der durch jenen Damm geschützten Grundstücke,

und zwar ad c. nach Maßgabe eines Spezial-Katasters getragen.

§. 3.

In dem nach §. 2. sub c. aufzustellenden Spezial-Kataster werden die aufzunehmenden Grundstücke nach den durch §. 8. des Alt-Köln-Peisterwitzer Deich-

Deichverbands-Statuts vom 17. Mai 1856. bestimmten Kulturklassen veranlagt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Wiesen zur 4. statt zur 3. Klasse einzuschätzen sind.

Die Auf- und Feststellung des Spezial-Katasters erfolgt nach Vorschrift des §. 10. jenes Statuts unter möglichster Benutzung der Behufs Veranlagung der Grundsteuer vorgenommenen Vermessungen und der darüber angefertigten Karten und Register. Die Kosten der Aufstellung des Katasters werden nach dem vorstehend im §. 2. festgestellten Beitragsverhältnisse aufgebracht.

§. 4.

Der gewöhnliche Deichkassen-Beitrag der katastrirten Grundstücke wird vorläufig auf zwei und einen halben Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

§. 5.

Der Streichdamm geht nach seiner Wiederherstellung in das Eigenthum und die Verwaltung des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes über; dagegen verbleiben die Nutzungen desselben ausschließlich den katastrirten Deichgenossen nach dem Maßstabe ihres Spezial-Katasters (§. 3. dieses Nachtrages).

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7816.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1870. beschlossen hat, den §. 7. ihrer unterm 18. Dezember 1843. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 21.) landesherrlich bestätigten Statuten in folgender Weise abzuändern, beziehungsweise durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 7.

„Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist befugt, mit Unternehmern anderer Eisenbahnen oder anderer Transportanstalten, welche mit

mit ihren (der Gesellschaft) Bahnen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen oder errichtet werden, zur Förderung ihres eigenen Unternehmens Verträge wegen der einseitigen oder der gegenseitigen Benutzung zu schließen oder auch Behufs dieser Förderung an solchen fremden Bahnen oder anderen Transportanstalten in jeder beliebigen Weise sich finanziell zu betheiligen. Zu diesen Maßnahmen bleibt jedoch die Genehmigung des Staats, insoweit dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist, vorbehalten."

wollen Wir diesem Beschlusse die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

(Nr. 7817.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1871. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin beschlossene revidirte Statut dieser Korporation vom 14. März 1871. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).